

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 18

4. September 2007

Original: Deutsch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

### Änderungsvorschläge zum Dokument OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/ AC.1/2007/30/Add.1

### Gemeinsamer Antrag Deutschlands und des Sekretariats der OTIF

1. Abschnitt 1.3, Bem. 3:

Der Verweis auf das Strahlenschutzprogramm ist unklar. Der Verweis sollte besser lauten:

"3. Für die Unterweisung im Rahmen der Klasse 7 siehe Unterabschnitt 1.7.2.7."

2. Unterabschnitt 1.7.2.7:

Diese Vorschrift war bisher in Unterabschnitt 1.3.2.4 enthalten. Allerdings wurde eine Änderung, die in die RID/ADR/ADN-Ausgabe 2007 aufgenommen wurde, nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Änderung sollte der Text wie folgt lauten:

"**1.7.2.7** Beschäftigte [(siehe Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 Bem. 3)] müssen eine angemessene Unterweisung bezüglich ~~der Strahlengefahren, denen sie ausgesetzt sind, und~~ des Strahlenschutzes, einschließlich der zu beachtenden Vorichtsmaßnahmen erhalten, um Beschränkungen ihrer Exposition und die ihre berufsbedingte Exposition und die Exposition anderer Personen, die durch ihre Tätigkeiten betroffen sein können, zu gewährleisten beschränken."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Abschnitt 2.2.7, Bem.:

Diese Bemerkung ist ersatzlos zu streichen. Die Klassifizierung ist gemäß den zu Beginn des Absatzes 2.2.7.2.1.1 aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Anhand dieser Klassifizierung wird die Verpackung bestimmt.

4. Kapitel 3.3 Sondervorschriften 325 und 326:

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 bei den UN-Nummern 2916 und 2917 die Sondervorschrift "325" und bei den UN-Nummern 3328 und 3329 die Sondervorschrift "326" hinzuzufügen.

Begründung: Uranhexafluorid kann auch in Typ B(U)- und Typ B(M)-Verpackungen befördert werden.

Die gleiche Änderung sollte auch in den UN-Modellvorschriften nachvollzogen werden.

5. Zusätzliche Änderungen in Zusammenhang mit der Entscheidung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die Vorschriften für gering dispergierbare Stoffe in das RID/ADR/ADN aufzunehmen, und Anpassung von Verweisen an die UN-Modellvorschriften

**1.6.6.1** (ersetzt Folgeänderung in OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1) "des Unterabschnitts 2.2.7.7" ändern in:

"der Absätze 2.2.7.2.2, 2.2.7.2.4.1, 2.2.7.2.4.4, 2.2.7.2.4.5, 2.2.7.2.4.6, des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 336 und des Unterabschnitts 4.1.9.3".

**1.6.6.2.1** und

**1.6.6.2.2** (ersetzt Folgeänderung in OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1) "des Unterabschnitts 2.2.7.7" ändern in:

"der Absätze 2.2.7.2.2, 2.2.7.2.4.1, 2.2.7.2.4.4, 2.2.7.2.4.5, 2.2.7.2.4.6, des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 337 und des Unterabschnitts 4.1.9.3".

**4.1.9.1.1** (ersetzt Folgeänderung in OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1) "in Absatz 2.2.7.7.1" ändern in:

"in den Absätzen 2.2.7.2.2, 2.2.7.2.4.1, 2.2.7.2.4.4, 2.2.7.2.4.5, 2.2.7.2.4.6, in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 336 und in Unterabschnitt 4.1.9.3."

**4.1.9.2.3 b)** Der im Dokument OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1 geänderte Verweis ("Absatz 2.2.7.1.2" statt "Unterabschnitt 2.2.7.2") ist korrekt. Der in Absatz 4.1.9.2.3 (b) der UN-Modellvorschriften enthaltene neue Wortlaut "ten times the applicable level specified in 2.7.2.3.2" ("das 10fache des in Absatz 2.7.2.3.2 festgelegten anwendbaren Wertes") ist jedoch falsch und sollte an das RID/ADR angepasst werden.

**6.4.8.14** erhält folgenden Wortlaut:

**"6.4.8.14** Ein Versandstück, das gering dispergierbare radioaktive Stoffe enthält, muss so ausgelegt sein, dass alle den gering dispergierbaren radioaktiven Stoffen hinzugefügten Vorrichtungen, die nicht deren Bestandteil sind, und alle inneren Bauteile der Verpackung keine schädlichen Auswirkungen auf das Verhalten der gering dispergierbaren radioaktiven Stoffe haben."

**6.4.12.1 a)** "die LSA-III-Stoffe oder die radioaktiven Stoffe in besonderer Form repräsentieren" ändern in:

"die LSA-III-Stoffe, die radioaktiven Stoffe in besonderer Form oder die gering dispergierbaren radioaktiven Stoffe repräsentieren,".

**6.4.12.1** und

**6.4.12.2** (ersetzt Folgeänderung in OTIF/RID/RC/2007/30/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/30/Add.1) "Absatz 2.2.7.3.3, 2.2.7.3.4, 2.2.7.4.1, 2.2.7.4.2" ändern in:

"Absatz 2.2.7.2.3.1.3, 2.2.7.2.3.1.4, 2.2.7.2.3.3.1, 2.2.7.2.3.3.2, 2.2.7.2.3.4.1, 2.2.7.2.3.4.2".

---